

Strassen-Polizei-Verordnung für die Stadt Altona vom 30. März 1895.

I. Begriff der öffentlichen Straße.

§ 1. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße“ sind überall in dieser Polizei-Verordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Gassen und Durchgänge, sowie solche im Privat-Eigentum befindliche Straßen, Plätze, Wege, Gassen und Durchgänge begriffen, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

II. Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen.

1. Fuhrwerksverkehr.

§ 2. Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Arten von Wagen und Fuhrwerk, namentlich auch für Block- und Ziehwagen, Schlitzen, Kutschen, Räderkarren, sogenannte schattlich- und andere Arten von Karren, mögen sie von Menschen, Zugthieren oder Hunden befördert werden. Für Omnibus, Trambayen und Pferde-Eisenbahnen haben sie nur Geltung, soweit sie nicht mit den besonderen auf dieselben bezüglichen Bestimmungen im Widerspruch stehen. Diese besonderen Bestimmungen bleiben in Kraft.

§ 3. Platz des Wagenführers. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß, falls es nicht vom Sattel gefahren wird, so eingerichtet sein, daß der Platz des Führers demselben freie Aussicht nach allen Seiten gestattet. Dieser Platz darf während der Fahrt nicht verlassen werden. Wenn sich ein solcher Sitz vermöge des Umfanges oder der Beschaffenheit der Ladung nicht einrichten läßt, so muß der Führer die Zugthiere auf der linken Seite an der Leine oder am Kopfe führen. Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschneidet; andernfalls müssen sie gezogen werden. Bei Handwagen und Handschlitzen muß, falls dieselben mit einer Dampflampe versehen sind, dieselbe vom Führer in der Hand gehalten werden.

§ 4. Bezeichnung des Fuhrwerks. Sämtliche zum Fortschaffen von Sachen dienende Wagen und Karren müssen mit Nummern versehen sein, welche den Eigenthümern auf dem Polizei-Amt, wo dieselben sich zu diesem Zweck zu melden haben, aufgegeben werden. Ebendieselben sind auch Veränderungen im Eigenthum der nummerirten Wagen und Karren anzumelden. Die Nummern müssen vorne auf beiden Seiten des Wagens oder der Karre in 7 Centimeter (3 Zoll) Höhe mit gelber Farbe gemalt und deutlich erkennbar sein. Nummern von Blech oder sonstigem Metall mit Schrauben zum Abnehmen dürfen nicht geführt werden. Für diejenigen Wagen und Karren, welche eine von der Polizei-Behörde zu Hamburg oder Wandsbek nach den dort geltenden Gesetzen oder Verordnungen erteilte Bezeichnung führen, genügt dieselbe auch für den hiesigen Verkehr.

§ 5. Beleuchtung des Fuhrwerks. Sämtliches auf öffentlicher Straße befindliche, mit Pferden bespannte Fuhrwerk muß vom Beginn der Straßen-Beleuchtung bis 3 Uhr Nachts beleuchtet sein, und zwar: 1. Wagen, welche zur Personenbeförderung dienen, durch zwei Laterne, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorne, anzubringen sind; 2. anderes Fuhrwerk in der Regel mindestens durch eine Laterne, welche möglichst in der Mitte der Vorderseite so anzubringen ist, daß Pferde und Wagen dem entgegenkommenden oder vordringenden Fuhrwerken dadurch sichtbar werden.

Wenn wegen der Bauart oder Ladung die Beleuchtung am Fuhrwerk selbst nicht angebracht werden kann, so ist sie an oder auf den Pferden, oder an sonst geeigneter Stelle anzubringen. Die Laternen müssen den etwaigen Anordnungen des Polizei-Amtes entsprechend eingerichtet und angebracht werden und mit hell leuchtendem Licht versehen sein.

§ 6. Befestigung der Streiflichter. Die zum Beladen der Wagen dienenden Leitern sind sicher auf oder an denselben zu befestigen.

§ 7. Verbot des Zusammenkoppelns. Das Zusammenkoppeln mehrerer Fuhrwerke irgend welcher Art und das Anhängen derselben an einander ist nur in den Morgenstunden, und zwar während der Monate April bis October einschließlichs nur bis 7, in den übrigen Monaten nur bis 8 Uhr gestattet.

§ 8. Kranke und blinde Zugthiere. Kranke und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benützt werden. Alle Hunde, welche zum Ziehen benützt werden, und andere Zugthiere, welche blinde sind, müssen mit einem vollständig sichern Maulkorb versehen sein. Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit der Maulkörbe bleiben dem Polizeiamt vorbehalten.

§ 9. Geschirre. Die Geschirre müssen dem Polizeiamt vorgehalten, zweckmäßigem Stande sein. Aufhalter von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgepanntem Zugvieh darf der Führer die Schwengel, Ketten, Streiflichter u. s. w. nicht nachschleppen lassen.

§ 10. Nachschleppen von Schwengeln, Ketten u. s. w. Bei einem Fuhrwerk sowohl, als auch bei abgepanntem Zugvieh darf der Führer die Schwengel, Ketten, Streiflichter u. s. w. nicht nachschleppen lassen. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,5 m Breite und, von der Erde gerechnet, 3,5 m Höhe haben und das Gewicht von 6000 Kilogramm nicht überschreiten. Das Polizeiamt kann in einzelnen besonderen Fällen Ausnahmen hiervon gestatten, doch sind die Anträge wegen Befreiung eines größeren als des obigen Gewichtes mindestens 24 Stunden vorher einzubringen. Andererseits hat es die Befugniß, den Verkehr mit Karren auf bestimmten öffentlichen Straßen selbst innerhalb des obigen Umfanges und Gewichtes zu untersagen und für die Beförderung bestimmte Stunden vorzuschreiben.

§ 11. Umfang und Gewicht der Ladung. Die Ladung des Fuhrwerks durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß das Gespann dadurch übermäßig angestrengt wird.

§ 12. Verhältnis der Ladung zum Gespann. Die Ladung des Fuhrwerks durch Personen oder Gegenstände darf nicht so schwer sein, daß dem Geräusch beim Auf- und Abladen möglichst vorzubeugen.

§ 11. Vorstehendes Regulativ tritt in dem Vorort Develgönne am 1. April 1915, im übrigen Stadtgebiet mit seiner Verlängerung in Kraft, und wird mit dem gleichen Tage das Regulativ, betr. die Erhebung einer 1/2 % Abgabe beim Erwerbe von Grundstücken im Gebiet der Stadt Altona vom 28. October 1885 aufgehoben.

Regulativ, betreffend die Erhebung städtischer Tanzabgaben in Altona. (Gültig seit dem 1. Januar 1885.)

Für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten und Maskeraden sind folgende städtische Abgaben zu zahlen:

- 1. Für jede öffentliche Tanzlustbarkeit ist eine Abgabe von 6 bis 20 M. für eine öffentliche Maskerade oder für einen öffentlichen kostümirten Ball eine solche von 24 bis 50 M. von dem veranstaltenden Wirthe zu entrichten. Innerhalb der angegebenen Grenzen wird der Betrag der zu zahlenden Abgabe im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Charakter des Locales und die Dauer der Tanzlustbarkeit von dem Magistrat bezw. einem von demselben zu ernennenden Commissar festgesetzt. Für einzelne Tanzlustbarkeiten (Maskeraden, kostümirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Genuß für Mitglieder dienen.
2. Dieser Abgabe unterliegen auch Tanzveranstaltungen (Maskeraden, kostümirte Bälle), welche von Gesellschaften, Vereinen und Clubs jeder Art oder von Privatpersonen in öffentlichen Localen veranstaltet werden. Unter öffentlichen Localen sind auch diejenigen Vereinslocale mit inbegriffen, welche nicht ausschließlich zum Genuß für Mitglieder dienen.
3. Die Unternehmer (Wirthe, Vereinsvorstände, Privatpersonen etc.) sowie diejenigen Personen, welche ihre Locale zur Abhaltung der abgabepflichtigen Lustbarkeiten einräumen, haben dieselben spätestens Tags zuvor dem Magistrat bezw. dem von ihm bestellten Commissar unter Angabe der Dauer und des Locales anzuzeigen. Dieselben Personen haften solidarisich für die richtige Zahlung der festgesetzten Abgaben.
4. Für Tanzveranstaltungen etc. zu wohltätigen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken kann die Abgabe vom Magistrat ganz oder theilweise zurückvergütet werden.

Taxe für die Schornstein-Reinigung. (Auszug aus der Bekanntmachung des Magistrats vom 14. Juli 1885.)

Für die Reinigung der Schornsteine haben die Schornsteinfeger folgende Gebühren zu beanspruchen: Für das Reinigen eines jeden, ruffähigen Schornsteins oder Zuges in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe überhaupt nur durch ein Stockwerk geht.

Table with 2 columns: Description of chimney cleaning tasks and corresponding fees in Marks (M.).

Reiner und Dachflüsse werden nur in dem Maße als Stockwerke gerechnet, wenn sich dieselben mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Öfen etc.) befinden, und wenn diese wirklich benützt werden. — Für das Ausbrennen eines ruffähigen Schornsteins oder Zuges ist jedesmal eine besondere Vergütung von 1 M. 20 J. an den Schornsteinfeger zu entrichten, jedoch wird diese Gebühr für den Fall, daß die Größe des Schornsteins die Zuziehung mehrerer Leute bei dem Geschäft des Ausbrennens erforderlich macht, worüber im Streitfalle die Brandcommission zu entscheiden hat, auf 2 M. 40 J. erhöht.

Die Gebühr hat der Hauseigenthümer zu zahlen, soweit nicht in den Contracten mit den Mietlern ein Anderes festgesetzt ist.

Rehrbezirke für die Schornsteinfeger. Seit dem 1. Mai 1896 ist die Stadt Altona in folgende 8 Rehrbezirke eingetheilt:

- 1. Rehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Solf, Langest. 61
2. " 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. W. Barmeyer, Bei der Friedensstraße 2
3. " 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger R. F. Grund, Adolphst. 63
4. " 14., 18. und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johannisstraße 14
5. " 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger W. Otto, gr. Bergst. 136a
6. " 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Vororte Develgönne und Ohlmsbüchel, Schornsteinfeger G. v. Hein, große Brunnenst. 15
7. " 23., 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahrenfeld, Schornsteinfeger J. D. Gehardt, Preussert. 18, 3. 1. Mai: Preussert. 12
8. " 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. A. Hühn, Eimsbüttelstraße 47.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei der Brandcommission anzubringen.

6.50
3.30
-60
20.-
1.-
finden,
dener,
es eine
ter 11.
r nach
richten-
- Für
antent-
bühen
ffentlich
ebäude
n Im-
thums-
t Fälle
mcher
stigen
sowie
u.
hums-
findet.
hungs-
reicher
t, als
gangs-
eßtere
t dem
ebende
güter-
g der
falle
soweit
zum
Berth
n zur
agen,
rt-ag-
gener
teren.
uling
nach
s der
uden
stande
dem
ngen,
tural-
r Er-
des
sein
und
gener
ndes-
An-
falls
euer-
nden
rhen
inzu-
nach
Be-
rten
von
irks-

§ 14. Verpackung und Befestigung der Ladung. Die Ladung muß derartig verpackt und besetzt sein, daß sie weder ganz, noch theilweise herabfallen, herabstiezen oder die Angsthere Beunruhigen, noch ein Umklagen des Fuhrwerks verurachen kann. Ebensovienig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen. Kein Theil der Ladung darf so hinausragen (wie z. B. Stangen und dgl.), daß dadurch Gefahr für Fußgänger, Reiter oder andere Fuhrwerke entsteht. Wenn Langholz, Bauholz, Kistungen, eiserne Träger u. dgl. so verladen sind, daß die Gegenstände den Hinterwagen des Fuhrzeuges mehr als 3,5 m überragen, so muß am Ende der Ladung eine erwachsene Person zum Schutze des Verkehrs das Fuhrwerk begleiten.

§ 15. Schutz des Trottoirbelags beim Transport schwerer Gegenstände. Werden Häser, Rifen und andere schwere Gegenstände in Straßen beim Auf- und Abladen auf das Trottoir gebracht, so sind dabei zum Schutze des Trottoirbelags stets Streichleitern, Matten oder Säde anzuwenden.

§ 16. Nothwendige Eigenschaften der Fahrer. Solchen Personen, welche des Fahrens und der Behandlung der Zugtiere unständig oder dazu wegen Schwachheit nicht im Stande sind, sowie solchen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf die Führung eines mit Zugtieren bespannten Fuhrwerks nicht anvertraut werden. Eltern, Dienstherren und Fuhrwerksbesitzer bzw. deren Angehörige sind strafbar, wenn sie solches Fuhrwerk zu jungen oder unständigen Führern anvertrauen.

§ 17. Schlaf, Krankheit der Fahrer. Fahrer, welche während der Fahrt schlafen oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 18. Muthwilliges Verhindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Verändern der Fahrtrichtung. Verkehrsregeln. Wer auf öffentlichen Straßen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert, ist nach § 366 Nr. 3 des Strafgesetzbuches strafbar. Die Pflicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung ist dem Hintermann durch Empfohlen der Weishe, die Abficht des Vorbeifahrens ist dem Vordermann durch Zurufen, nöthigenfalls durch Knallen mit der Peitsche kund zu geben. Das unnöthige Knallen mit der Peitsche und des Schlagen nach Fremden Pfeden ist untersagt.

§ 19. In der Fahrtrichtung befindliche Personen. Die in der Fahrtrichtung stehenden oder sich bewegend Personen sind durch lautes und rechtzeitig Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam zu machen, bleibt dies ohne Wirkung, so ist anzuhalten.

§ 20. Beachtung beim bespannten Fuhrwerk. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Fahrer behufs Auf- oder Abladens von Sachen genöthigt ist, sich zeitweise von seinem Fuhrwerk zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem Grundstück, aus welchem Gegenstände der Ladung abgeholt oder welchem solche zugeführt werden, beziehungsweise falls hier die Verlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann mit der Fahrleine fest an das Fuhrwerk angebunden und abgestängt werden. Bei zweispännigen Fuhrwerken sind die inneren Stränge loszumachen. Zugtiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Fahrer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 21. Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fahrwege. Verbot desselben auf gesperrten Straßen. Kinderwagen, Fahrräder. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrwege zu beschränken. Doch auch auf diesen können für gewisse Arten von Fuhrwerk oder gewisse Zeiten weitere Beschränkungen von dem Polizeiamt angeordnet werden. Von der Benutzung durch Fuhrwerk sind unter allen Umständen ausgeschlossen: 1. alle Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege, sowie diejenigen Wege, welche ein öffentlicher Anschlag als „Reiswege“ bezeichnet; 2. alle Wege oder Theile von Wegen, welche in üblicher Weise als „gesperrt“ bezeichnet werden, worauf zur Nachzeit durch eine vor dem gesperrten Wege- oder dem gesperrten Wegehülle aufgeschaltete Laterne hingewiesen wird.

§ 22. Kreuzen der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege durch Fuhrwerk. In da, wo gepflasterte Ueberfahrten nach den anliegenden Grundstücken bestehen, gestattet; in anderen Fällen bedarf es dazu einer ausdrücklichen Genehmigung des Polizeiamts. Das Befahren der Trottoirs, Promenaden und sonstigen Fußwege mit Kinderwagen, während sie zum Transport von Kindern benutzt werden, sowie das Befahren derselben mit Fahrrädern, und müssen alle Verkehrsstörungen sorgfältig vermieden werden. Mit diesen Beschränkungen kann das Polizeiamt auch andere, von Menschen beförderte Fuhrwerke ähnlicher Art dabeist zulassen. Das Befahren der Trottoirs u. s. w. mit Fahrrädern, Drahtseilen und ähnlichen Fahrzeugen ist verboten.

§ 23. Rechtsfahren der Fuhrwerke. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt stets die rechte Seite der Fahrbahn zu halten. Sollte dies an einer Stelle durch haltendes oder langsam fahrendes Fuhrwerk oder andere Hindernisse unmöglich sein, so darf der Kutscher zwar zeitweise auf die linke Seite fahren, muß aber, nachdem er neben dem Hinderniß vorbeigefahren ist, wieder nach der rechten Seite abbiegen. Soll das Fuhrwerk an der linken Seite anhalten, so darf dorthin nicht früher abgelenkt werden, als der Zweck es durchaus erfordert. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 24. Ausweichen. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 25. Platzmachen für Aufzüge und besondere Fuhrwerke. Geschlossenen marschirenden Militär-Abtheilungen, Reizeuzigen und sonstigen

öffentlichen Aufzügen, Postwagen, Fuhrwerken der Feuerweh, sowie Fuhrwerken und Schlauchapparaten, welche die Reinigung und Beseitigung der öffentlichen Straßen oder das Spülen der Gieße betreffen, ist sowohl von vorfahrenden als entgegenkommenden, als auch von bespannt stehenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Verlichkeit nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind. Fuhrwerken der Feuerweh gegenüber sind, auf das übliche Glockensignal, auch die vorbezeichneten übrigen Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben, beziehungsweise anzuhalten, verpflichtet. Durchfahren der Feuerwehzüge, sowie der vorgedachten Militär-Abtheilungen und Aufzüge oder Mafahren in denselben ist untersagt.

§ 26. Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren. Das Vorbeifahren hat, wenn nicht ein Hinderniß dies unmöglich macht, nach links zu geschehen, und zwar womöglich im Trab. Jedoch ist jedes Vorbeifahren, durch welches eine Störung des Verkehrs entstehen kann, untersagt; vielmehr hat jedes Fuhrwerk in so dem Falle rechtzeitig anzuhalten und sich hinter dem vor ihm fahrenden Fuhrwerk zu halten. Das Nebeneinanderfahren von zwei oder mehreren Fuhrwerken ist nicht gestattet.

§ 27. Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken. Fuhrwerke, deren Bauart, Einrichtung oder Ladung kein Umkehren auf der Stelle zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße mit Ausnahme der Sadwagen überhaupt nicht, alle übrigen Fuhrwerke nur in den Fällen umwenden, wo andere Fuhrwerke dadurch in der Fahrt nicht gestört werden. Vor der Ausfahrt aus Grundstücken ist ein das Publicum benachrichtigendes geeignetes Zeichen zu geben. Das Zurückfahren bei der Ausfahrt aus Grundstücken ist nur gestattet, wenn zur Warnung des Publicums eine Person am Trottoir aufgestellt ist.

§ 28. Halten und Aufstellen von Fuhrwerk. 1. Wer auf öffentlichen Straßen Omnibus, Droschken oder sonstige Verkehrsmittel zu Bedermanns Gebrauch und Dienst, sei es vorübergehend oder dauernd, in Betrieb setzen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis und muß die Bedingungen, unter welchen diese erteilt ist, genau einhalten. 2. Im Ubrigen ist das Halten mit bespannten, zur Personenbeförderung dienenden Fuhrwerk inmitten des Fahrweges, auf gepflasterten Ueberfahrten und Durchfahrten, auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen, wohin namentlich bei schmutzigem Wetter die gereinigten Uebergänge zu rechnen sind, und an Straßenkreuzungen verboten. Außerdem steht es dem Polizeiamt zu, mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse, auch anderswo das Halten mit solchem Fuhrwerk zu verbieten. Zum Zweck des Haltens muß das Fuhrwerk hart an die Seitengrenze des Fahrweges gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleich weit von derselben abliegen. Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift ist das Halten unzulässig, sobald an derselben Stelle der Straße auf der anderen Seite des Fahrweges bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fuhrweg breit genug ist, um zwischen den an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang eines anderen Fuhrwerks übrig zu lassen. 3. Das Aufstellen von bespannten und unbespannten Fuhrwerken, welche zur Beförderung von Sachen dienen, (Kassfuhrwerken) zum Zweck des sonstigen Auf- und Abladens von Sachen auf öffentlicher Straße ist unter den im § 20 vorgezeichneten Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln, sowie unter dem sub 2 aufgeführten Beschränkungen und Vorschriften für das Aufstellen der Fuhrwerke gestattet; solchen Falles muß jedoch das Geschäft des Auf- und Abladens gleich nach Aufstellung des Fuhrwerks beginnen, mit hinreichenden Arbeitkräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnach das Fuhrwerk ungeeignet entfernt werden. 4. Das Aufstellen beladener Kassfuhrwerke auf öffentlicher Straße ist mit Ausnahme des sub 3, sowie des im § 48 vorgezeichneten Falles nicht gestattet. 5. Das Aufstellen unbespannter leerer Fuhrwerke auf öffentlicher Straße, sei es, daß sie zur Beförderung von Personen dienen, ist verboten, und kann nur ausnahmsweise vom Polizeiamte erlaubt werden.

§ 29. Halten vor Eisenbahnübergängen. So lange die Eisenbahnübergänge geschlossen sind, müssen die Fuhrwerke bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Das Gleiche gilt, sobald die Gieße an den mit Zugbarricaden versehenen Uebergängen ertönen. Die Kutscher haben überdies bei Eisenbahnübergängen den Anordnungen der Eisenbahnwärter unbedingt Folge zu leisten. (Bahn-Polize-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885, §§ 59, 66.)

§ 30. Ausweichen auf enger Fahrbahn. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange hart an der rechten Seitengrenze des Fahrweges zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 31. Fahren in Reihenfolge. Ist beim Anfahren von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vordringend überholen oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 32. Einfahren der Pferde. Fahrgeschwindigkeit. Wer in Städten übermäßig schnell fährt oder auf öffentlicher Straße mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt, wird nach § 366 Nr. 2 des Strafgesetzbuches bestraft. Mit keinem Fuhrwerk, ausgenommen die zu Feuerlöschzwecken auswendigen Fuhrwerke der Feuerweh, darf schneller als im Trab gefahren werden. Fuhrwerk, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung die schnellere Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders als im Schritt fahren. Auch alles übrige Fuhrwerk muß im Schritt fahren: 1. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen, und bei der Einfahrt in solche; 2. beim Einbiegen aus einer Straße in die andere; 3. überall, wo zur Zeit ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet. Außerdem ist die Ganganart zu mäßigen: an den belebteren Straßenkreuzungen und in allen abgünstigen, nicht mit Trottoirs versehenen Straßen.

Plastic Covered Document
 nepalinen document
 Nepali Document
 नेपाली कागज

§ 32. Schlitten. Schlitten müssen mit festen Dreifeln, sowie mit Schlitten oder Glocken versehen sein (cf. Strafgesetzbuch § 366 Nr. 4).

2. Reitverkehr.

§ 33. Zäumung. Für Reitpferde ist die Zäumung ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 34. Beschränkung des Reitverkehrs. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrwege und die durch öffentlichen Anschlag als solche bezeichneten Reitmärgen zu beschränken.

§ 35. Zuritten der Pferde. Gangart. Wer in Städten übermäßig schnell reitet oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte mit gemeiner Gefahr Pferde zurittet, wird nach § 366, 2 des Strafgesetzbuchs bestraft. Weiter dürfen auf gepflasterten Fahrwegen nur im Schritt reiten. Weiter mit Handpferden dürfen überhaupt nur im Schritt reiten.

§ 36. Anwendung von Bestimmungen über den Fuhrwerkverkehr auf den Reitverkehr. Die Bestimmungen der §§ 20, 21, 23, 24, 27, 28 und 30 finden, soweit sie anwendbar sind, auch auf Weiter Anwendung.

3. Viehtransport.

§ 37. Art des Transports. 1. Der Viehtransport muß ohne jeden unnötigen Aufenthalt vor sich gehen. An der Bestimmungsstelle ist das Vieh von dem Empfänger unverzüglich von der Straße zu schaffen. 2. Räder und Sättel dürfen nur auf Wagen befördert und müssen dabei genügend besetzt werden. 3. Ochsen und Kühe müssen beim Einzeltransport am Halfter geführt und dürfen herdenweise nur in Triften von höchstens 15 Stück getrieben werden. Der Transporteur muß die erforderlichen tauglichen Treiber, und zwar beim Transport von 2 bis 15 Stück mindestens 3 Treiber beigegeben werden. Ausgenommen von der Beschränkung der Triften auf 15 Stück ist der auf polizeilich vorgeschriebenen Transportwegen sich bewegende Viehverkehr zwischen den Stallungen der Kommissionäre und den Eisenbahn-Abladestellen, dem Markt und den Weiden. 4. Als Treiber dürfen nur erwachsene Personen vermandt werden, welche die nötige Kraft, Umsicht und Geschicklichkeit besitzen. Die Treiber sind insbesondere verpflichtet, das Betreten der Trottoirs, Fußwege und nicht zu verlassen, namentlich bei der Ablieferung einzelner Stücke aus der Trift sich nicht in die Wohnungen und Ställe der Empfänger zu begeben, und ohne Rücksicht darauf, ob sie verschiedene Dienststellen haben, sich erforderlichen Falles geneigtig Hilfe zu leisten. 5. Durch polizeiliche Anordnungen kann die Beförderung von Vieh im Allgemeinen oder einzelner Arten beschränkt in bestimmten Stadttheilen oder Straßen verboten oder auf bestimmte Zeiten des Transportes (z. B. der Wagentransport) oder auf bestimmte Transportwege, Tage oder Tagesstunden beschränkt werden. 6. Auch hier gelten die Bestimmungen in den §§ 24 und 28.

§ 38. Verbot der Mißhandlung. Zum Schutz des Viehes gegen Mißhandlung gelten folgende Bestimmungen: 1. Alle zur Beförderung bestimmten Viehstücke müssen so geräumig sein, daß die Thiere neben einander stehen oder liegen können, ohne gepreßt oder gequetscht zu werden, und so hohe Bindungen haben, daß ein Ueberhängen der Köpfe nicht vorzukommen kann. Die Thiere sind während des Transportes auf Wagen oder Schubkarren nicht ohne Noth zu wecheln, sie dürfen nicht aufeinander liegen. Das Verlangen einer Raumerweiterung begründet unter keinen Umständen einen Fall der Noth. Für geschädigtes Vieh ist eine starke Unterlage von Stroh oder anderen geeigneten Material zu beschaffen; als Knebel sind nur Strohschle, Tücher oder fingerbreite Lüne mit weicher Unterlage zulässig; jeder Fuß des zu transportierenden Thieres muß von einer besonderen Schlinge umfaßt sein und darf dann erst ein Zusammenbinden der Füße stattfinden. Vieh ganz verschiedener Größe ist durch feste Scheidewände zu trennen. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere so heben, nicht zu werfen oder zu schleifen. Bei Fortrennen von längerer Dauer hat der Beförderer für die nötige Fütterung und Tränkung der Thiere und Reinigung des Strohs Sorge zu tragen. 2. Beim Treiben der Thiere ist jede brutale Behandlung verboten, insbesondere das Treiben mit blaffen Hunden, das Treiben der Schwänze, übermäßiges Prüzeln mit Knütteln und das Treiben der Schwänze verboten. Thiere, welche durch Druck eines Knüttels verletzt sind, dürfen nicht weiter getrieben, sondern müssen in anderer Weise fortbewahrt werden. 3. Beim Treiben der Thiere ist die Lage mit dem Kopf unten und den Füßen oben unterlag, ebenso das Tragen in dichten, die Luft abdrückenden Säcken. Wegen des Anhaltens beim Tragen gelten die Vorschriften sub 1. 4. Geflügel jeder Art darf nur in Kistgen, Körben oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Vorschriften sub 1 gilt. Der Transport in Säcken ist unterlag, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere, Zusammenbinden der Flügel, sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 39. Das Halten von Hunden und deren Behandlung. 1. Hunde, welche durch Heulen oder Bellen die nächtliche Ruhe der Einwohner stören, dürfen im Stadtbereich nicht gehalten werden. 2. Alle Hunde müssen zu jeder Zeit, sofern sie nicht in der unmittelbaren Nähe des Hauses, dem sie angehören, sich aufhalten, unter Aufsicht des Eigentümers, Besitzers oder eines Führers verbleiben. Zur Nachtzeit dürfen Hunde ohne solche Aufsicht nicht auf öffentlichen Straßen sich aufhalten. In den öffentlichen Anlagen und Vergnügungsorten, sowie auf den Begräbnisplätzen sind etwa mitgebrachte Hunde an einer Leine so zu führen, daß sie weder das Publikum belästigen noch die Anpflanzungen beschädigen können. 3. Bissige Hunde, sowie Hunde, welche die Passanten durch Anbellen zc. belästigen, dürfen überhaupt nicht auf die Straße gelassen werden, sondern sind an der Kette oder eingeperrt zu halten. Dasselbe gilt von lauffähigen Hundinnen. 4. Wer Hunde auf Menschen hegt, wird nach § 366 Nr. 6 des Strafgesetzbuchs bestraft. Besondere macht sich strafbar, wer Hunde auf Thiere hegt oder seinen Hund, welcher Menschen oder Thiere anfaßt oder verbißt, nicht

fort hiervon abhält. 5. Jeder Hund muß ein Zeichen tragen, welches den Namen und die Wohnung des Besitzers nachweist. Hunde, welche Wagen oder Karren ziehen, sind hieron befreit, jedoch ist die Bezeichnung an dem Wagen oder Karren in dauerhafter und deutlicher Weise anzubringen. 6. Bei Hundewagen darf der Führer nicht auf dem Wagen sitzen und hat während der Fahrt die Deißel beständig in der Hand zu halten. Ist er bei mehrspännigem Hunde-Fuhrwerk hierzu außer Stande, so muß er die Deißel an der Leine halten. 7. Hundewagen dürfen zur Beförderung von erwachsenen Menschen nicht dienen. 8. Ausnahmsweise ist Krüppeln das Aufsitzen auf ihrem Hunde-Fuhrwerk gestattet, sofern sie mit einer desfalligen schriftlichen Erlaubnis der Polizeibehörde ihres Wohnortes versehen sind, und die dabei festgesetzten Bedingungen von ihnen eingehalten werden. 9. Hunde dürfen bei zweirädrigen Karren nicht in Gabeldehnen gespannt werden. 10. Die Führer von Hunde-Fuhrwerken sind verpflichtet, vom 1. October bis Ende März Unterlagen bei sich zu führen und dieselben ihren Hunden beim Anhalten zu unterbreiten. 11. Ueber den Raufforbzwang siehe § 8 dieser Verordnung.

§ 40. Verschädigung öffentlicher Anlagen zc. Wer Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, vorsätzlich oder rechtsmäßig beschädigt oder zerstört, wird nach § 304 des Strafgesetzbuchs bestraft. Ebenfalls ist strafbar, wer solche Gegenstände eigenmächtig verändert, beschmutzt oder beschadet, und wer solche Gegenstände eigenmächtig verändert, beschmutzt oder beschadet. Es ist insbesondere verboten, an Laternenstützen oder öffentlichen Sitzen zu klettern, sowie die in den öffentlichen Promenaden und in den auf öffentlichen Straßen und Plätzen befindlichen Baum- und Gartenanlagen, Rasenplätze, Blumenbeete und Gebüsche zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Wege, Beete, Rasenplätze und Bänke zu verunreinigen oder auf den Bänken zu liegen.

§ 41. Anbringen von Zetteln. Das Anbringen von Zetteln und Privat-Bekanntmachungen an öffentliche Gebäude ist unterlag. An Privatgebäude dürfen ohne besondere Erlaubnis der Eigentümer gleichfalls Zettel und Bekanntmachungen nicht angebracht werden.

§ 42. Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände. Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist unterlag (§ 366 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs).

§ 43. Gefährliches Aufstellen zc. von Sachen. Stehenlassen und Führen von Thieren. Wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise auslegt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann, und wer Thiere auf öffentlicher Straße oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreizen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt, macht sich strafbar (§ 366 Nr. 5 und 8 des Strafgesetzbuchs). Pferde dürfen auf öffentlicher Straße nur im Schritt geführt werden, sofern sie nicht an einem Halfter oder einem kurzen Zügel angefaßt werden.

§ 44. Unbedeckte Brunnen, Keller zc. Desgleichen macht sich strafbar, wer auf öffentlichen Straßen, auf Höfen, in Gärten und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oefnungen oder Abgänge dergestalt unbedeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (§ 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs).

§ 45. Benutzung der öffentlichen Straße zc. Materialien zc. Wer zum Lagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten oder zu anderen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzten und der allgemeinen Benutzung zeitweise entgegen will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 55 der Bau-Ordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892.* Bei den fraglichen Verrichtungen sind Verunreinigungen thuntlich zu vermeiden, und event. solche Verunreinigungen möglichst schnelligt zu beseitigen. Während der Benutzung muß das Publikum entweder durch Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen an dem Betreten des betreffenden Theils der Straße verhindert oder durch Warnungszeichen davor gewarnt werden, auch ist während der Dunkelheit durch ausreichende Beleuchtung für die Sicherheit des Publicums Sorge zu tragen. Die Beschaffung der genannten Schutzvorrichtungen liegt demjenigen ob, welcher die betreffenden Arbeiten ausführt, und demjenigen, welcher dieselben auszuführen übernommen hat.

§ 46. Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern. Das Herabwerfen von Schnee und Eis von den Dächern auf die öffentliche Straße muß Morgens vor 8 1/2 Uhr bestraft werden. Wer solches veranlaßt, hat dafür Sorge zu tragen, daß sich Jemand auf der Straße befindet, welcher das Publikum in gefährlicher Weise warnen. Im Uebrigen darf von den Privatgrundstücken Schnee und Eis nicht auf die Straße gebracht werden.

§ 47. Verbot des Verreitens von Holz auf öffentlicher Straße. Das Sägen und Verreiten von Bau- und Nutzholz, sowie das Zerhacken von Brennholz auf öffentlicher Straße ist unterlag. Das Zerhacken von Brennholz ist unterlag, kann jedoch unter Umständen von dem Polizeiamt gestattet werden.

§ 48. Betrieb auf öffentlicher Straße. Das Aufstellen von Buben, Tischgen, Bänken, Stühlen, Wagen, Karren u. v. m. zum Zweck

* § 55 der Bau-Ordnung. Arbeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen. 1. B. Aufbrechen des Straßengrundes, Ausgraben des Grundes behufs Abwässerungen, Aufstellen von Bauplanken und Gerüsten, Einlegung von Baumaterialien, dürfen nur nach eingeholter schriftlicher, im Einverständnis mit dem Stadt-Bauamte zu ertheilender polizeilicher Erlaubnis und in Gemäßheit der Bedingungen des Erlaubnisbescheides vorgenommen werden.

des Gewerbebetriebes, des Aufstellen und Legens von Waagen zum Verkauf, sowie die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf öffentlicher Straße ist nur mit Genehmigung des Polizeiamts gestattet.

§ 49. Unfug auf öffentlicher Straße. Wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen, Pferde oder andere Jauoer Laithiere, gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft, wird nach § 366 Nr. 7 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 50. Musikführungen. Musikführungen und Gesangsvorträge auf öffentlicher Straße dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

§ 51. Handlungen, welche Thiere schen zu machen geeignet sind. Alle Handlungen, welche sei es durch mit ihnen verbundenen übermäßiges Geräusch, sei es in anderer Weise, wie das Fortschaffen unverschillter Spiegel, geeignet sind, Thiere schen zu machen, sind auf öffentlicher Straße verboten.

§ 52. Verbrennen von Gegenständen. Das Verbrennen von Gegenständen, das Kochen von Thee und anderen brennbaren Substanzen und ähnliche feuergefährliche Handlungen sind auf öffentlicher Straße untersagt.

§ 53. Ausstellen und Aufhängen von Gegenständen in öffentlichen Lufttraum. Das Ausstellen, Aufhängen und sonstige Anbringen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen u. i. w. in den öffentlichen Lufttraum hinein bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde. Es ist jedoch ohne eine besondere Genehmigung gestattet: a) das Anbringen von Anhängseln und sonstigen Ausbangegegenständen (mit Ausnahme von Anhängseln für Schlachter, Wildhändler u. i. w.), sofern dieselben in allen ihren Theilen nicht niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenniveau sich befinden, und nicht mehr als 1 m in den öffentlichen Lufttraum hinausragen; durch dieselben darf auch die Beleuchtung des Trottoirs in keiner Weise gehindert werden; b) in geringerer Höhe über dem Trottoir das Anbringen: 1. von Schaufen (für Photographen u. i. w.), wenn sie nicht mehr als 0,15 m in den öffentlichen Lufttraum vorstehen; 2. von Schildern, welche dicht auf den Mauern liegen, und deren etwaige Ausbange nicht weiter als 0,15 m vorstehen; c) das Anbringen von Markisen, wenn sie an keiner Stelle niedriger als 2,30 m über dem Trottoir oder Straßenniveau herabhängen; d) wo das Trottoir mehr als 1 m breit ist, das Anbringen von Sonnenschirmen, jedoch mit der Maßgabe, daß solche Vorrichtungen 1) oben und unten befestigt sein müssen, 2) nicht weiter als 0,40 m in den öffentlichen Lufttraum hinausragen und 3) nur in den Tagstunden, in welchen sie zur Abwehr der Sonnenstrahlen dienlich sind, angebracht sein dürfen. Die vorstehend unter a, b und c aufgeführten Anlagen sollen mindestens 60 cm hinter die Trottoirante zurücktreten. Die den Bestimmungen die es Paragrafen zugehörigen bestehenden Anlagen sind innerhalb dieser Monate nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu beseitigen, bezw. vorchriftsmäßig zu verändern.

§ 54. Reparaturarbeiten an Gebäuden. Bei der Vornahme von Reparaturarbeiten an Gebäuden, durch welche die Passanten gefährdet oder verunreinigt werden können, sind auf beiden Seiten der gefährdeten Straße auf dem Trottoir geeignete Warnungszeichen aufzustellen. Der Grundeigentümer und der Lebensinhaber der Arbeit sind beide hierfür verantwortlich.

§ 55. Gefahrdrohende Gefährliche u. Sobald irgendwelche Anzeichen für die Gefahr eines Absturzes von Gefässen oder Dachtheilen pp. bemerkt werden, hat der Grundeigentümer sofort die betreffende Trottoirstrecke abperren zu lassen und gleichzeitig bei dem Polizeiamt Anzeige zu machen. Falls der Grundeigentümer nicht selbst in dem Hause wohnt, ist einer der Bewohner derselben von ihm mit entsprechender Anweisung zu versehen, welcher die Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.

§ 56. Fensterwaschen. Das Waschen der an der Straße belegenen Portiere- und Glasfenster, während dieselben hängen, ist verboten.

§ 57. Maßregeln bei Winterglätte. Bei eintretender Winterglätte müssen die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens, wie auch wiederholt im Laufe des Tages, so oft solches der Glätte wegen erforderlich, mit Sand, Asche oder anderem geeigneten Material dergestalt bestreut werden, daß sie ohne Verlesernde und Gefahr begangen werden können. Die Verwendung von Seesalz, Viehsalz oder Kochsalz zu diesem Zweck ist jedoch verboten. Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Bewohnern bezw. Inhabern der an der Straße im Erdgeschosse belegenen Wohnungen, Läden, sonstigen Geschäftlocalitäten und Hof-, Garten- oder Lagerplätze für die ihren Localitäten pp. entsprechenden Strecken der Grundstücksfronten einschließlich der Eingänge, und soweit dadurch ein bestimmter anderer Verpflichteter nicht gegeben ist, dem Grundeigentümer bezw. dem Auswärtigen ob.

§ 58. Tragen von Gegenständen auf den Trottoirs u. Auf den Trottoirs, sowie auf der öffentlichen Fußpromenaden dürfen keine Kisten, Körbe, Eimer, Mulden und sonstige einem bequemen Verkehr hinderliche, lästige, beim Anstreifen abfärbende oder schmutzige Gegenstände getragen

werden; namentlich ist auch das Tragen von Leiden dafelbst untersagt. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fußwege zu halten. Das waagrecht Tragen von Eiden oder Schirmen ist untersagt.

§ 59. Ansameln von Personen auf den Trottoirs. Das Sammeln, Anreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. ist auf den Trottoirs und Fußwegen untersagt.

§ 60. Stehenbleiben. Das Stehenbleiben von Personen auf den Trottoirs und Fußwegen kann von den Beamten der Polizei untersagt werden, wenn es dem Verkehr hinderlich ist. Im Uebrigen hat Derjenige, welcher auf den Trottoirs und Fußwegen still steht, den Vorübergehenden soweit Platz zu machen, daß sie ungehindert passieren können.

§ 61. Rechtsgehen. Das Ausweichen von Fußgängern auf den Trottoirs und Fußwegen hat, soweit die Breite derselben es gestattet, nach rechts zu geschehen.

§ 62. Nichtbenutzung der Trottoirs durch Personen mit schmutziger Kleidung. Von Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abfärbt, dürfen die Trottoirs und Fußwege nicht benutzt werden.

§ 63. Unterhaltung der Gräben u. Beschneiden der Hecken und Bäume. Jeder Eigentümer bezw. Nutznießer eines Grundstücks ist verpflichtet, die zu demselben gehörigen Gräben, Rinnsteine und Siele in gehörigem Stande zu erhalten und die dazu gehörigen Hecken und Bäume so zu beschneiden, daß sie dem Verkehr auf der öffentlichen Straße nicht hinderlich sind.

§ 64. Ueberrachten auf öffentlicher Straße und in fremden Grundstücken. Wer auf der öffentlichen Straße oder wer unbefugt in fremden Gebäuden wie überall auf fremden Grundstücken übernachtet, ist strafbar.

III. Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen.

§ 65. Verunreinigung. Auswerfen und Ausgießen von Unrath, Ableiten von Flüssigkeiten. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist strafbar. Derjenige, durch welchen die Verunreinigung verursacht ist, hat, abgesehen von der durch den Strafsatz, auch für die Wiederherstellung der Reinlichkeit durch Wegräumung des Schmutzes pp. unverzüglich Sorge zu tragen. Als Verunreinigung gilt insbesondere das Auswerfen und Ausgießen von Unreinlichkeiten jeglicher Art, von Schutt, Papier, Abfällen, menschlichen oder thierischen Ausscheidungen, das Ausgießen und Ableiten von Blut, Jauche und überfließenden Flüssigkeiten jeder Art, sowohl auf die Straße selbst, als auch in die Einfassungen, Gräben, Rinnsteine und öffentlichen Wasserläufe. In denjenigen Straßen, welche mit öffentlichen Sielen versehen sind, dürfen keinerlei Flüssigkeiten auf die Straße ausgegossen oder abgelassen werden. Diese Vorschrift leidet nur insoweit eine Ausnahme, als zur Reinigung des Trottoirs — jedoch nicht bei Frostwetere — reines Wasser verwandt werden darf, welches dann aber unverzüglich aus dem Rinnstein in die nächste Einfassung geleitet werden muß. In den noch nicht mit Sielen versehenen Straßen dürfen Flüssigkeiten niemals auf die Fahrbahn, sondern nur in die Rinnsteine ausgegossen oder abgelassen werden; bei Frostwetter ist aber auch dieses auf die Abwehr des häuslichen Betriebes zu beschränken.

§ 66. Transport flüssiger oder leicht verflüchtbarer Gegenstände. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger und leicht verflüchtbarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet und bezw. beladen sein, daß von der Ladung nichts auf die Straße fließen oder fallen kann.

§ 67. Transport von Dünger, überfließenden und ekel-erregenden Gegenständen. Der Transport von Dünger, Jauche, überfließenden Flüssigkeiten und sonstigen Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten, über die öffentliche Straße darf nur zur Nachtzeit und in den Monaten December und Januar bis 9 Uhr Morgens, in den Monaten Februar, März, October und November bis 8 Uhr Morgens, in den Monaten April bis September incl. bis 7 Uhr Morgens geschehen. Die dazu dienenden Transportmittel müssen außen rein, dicht geschlossen und bedeckt sein. Auf das Fortschaffen von Fäkalien, sobald dieselbe nicht mit anderem Dung vermischt ist, findet die vorstehende Bestimmung keine Anwendung. Ebenfalls können von dem Polizeiamt bei der hiesigen Straßenreinigung Ausnahmen zugelassen werden. Gegenstände, welche einen ekel-erregenden Anblick darbieten, als: Eingeweide, Blut, nicht getrocknete Helle pp., sind auf der Straße in dichten und bedeckten Behältern bezw. mit Verhänger oder dergl. zugedeckt zu transportieren.

§ 68. Transport von Milch und Fleisch. Die Eimer, in welchen Milch auf der Straße transportirt wird, müssen mit Deckeln versehen sein, welche dort nur beim Vorkauf der Milch geöffnet werden dürfen. Geschlachtetes Vieh und Theile davon, besonders auch einzelne Fleischstücke müssen, wenn sie auf der Straße oder an Stellen, welche von der Straße aus übersehen werden können, transportirt werden, derart rings umschlossen und bedeckt sein, daß sie dem Anblick völlig entzogen sind. Fäces und andere Excreta, welche zu diesem Zwecke verwendet werden, müssen durchaus sauber sein.

§ 69. Verbleib des auf Privatgrundstücken sich ansammelnden Unraths u. i. w. 1. In den Straßen, in welchen öffentliche Siele sich befinden, sind menschliche Excremente, sowie Flüssigkeiten aller Art von den mit Sielanstalten versehenen Grundstücken in die Siele abzuleiten. Gemäß § 241 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892 müssen die in den mit öffentlichen Sielen versehenen Straßen belegenen Grundstücke dem Ziele angeschlossen werden, sobald sie bebaut werden oder sanitätpolizeiliche Maßnahmen solches erforderlich machen. Dasselbe gilt für Grundstücke an solchen Straßen, welche hinsichtlich mit öffentlichen Sielen versehen werden; hier ist der Anschluß der bebauten Grundstücke sofort nach Fertigstellung des Sieles herzustellen. 2. Auf denjenigen Grundstücken, welche mit einem Anschluß an ein öffent-

liches Ziel nicht versehen sind, darf: a. die Aufbewahrung der menschlichen Ausscheidstoffe bis zur Abfuhr nur geschehen in wasserdichten, zum Transport mit Handgriff versehenen Eimern, welche auf desfallsige Anordnung des Polizeiamts bestimmt werden müssen, oder in Stühlen, die nach dem Müller-Schürigen System oder nach anderen von dem Polizeiamt als zulässig anerkannten Systemen eingerichtet sind; b. flüssiger thierischer Dünger, Abfälle von Schlachtereien, Blut, Jauche, überhaupt schmutzige überflüssige Flüssigkeiten aller Art sind in Gruben aufzunehmen, welche nach den bezüglichen Vorschriften des § 37 der Bauordnung für die Stadt Altona vom 15. November 1892*) angelegt sein müssen und für deren Entleerung die nachstehenden Vorschriften gelten: 1) Zum Zwecke der Entleerung der Behälter müssen dieselben mit Pumpen (am besten metallenen) versehen werden, an deren Mündlichkeiten dicke Schläuche befestigt sind, welche bis in die, die Masse aufzunehmende, dicht verschlossene Gefäße reichen. 2) Die Entleerung der Behälter darf, falls keine vorherige Desinfection stattgefunden hat, nur in der Zeit von 12 Uhr Nachts bis 4 Uhr Morgens geschehen. Sollen die Behälter von fetteren Stoffen entleert werden, welche nicht durch Pumpen entfernt werden können, so ist die Masse vorher durch Chloralkali, Chlorwasser, Carbolsäure oder andere anerkannte Mittel zu desinficiren. Die Behälter dürfen nie mehr als bis zu 0,4 m unter den Decken angefüllt werden. Nach erfolgter Entleerung der Gruben u. s. w. sind dieselben mit Chloralkali oder Carbolsäure zu desinficiren, und etwa verschüttete Massen des Grubeninhalts sorgfältig zu beseitigen. 3. Die Aufbewahrung von fester thierischer Dünger hat ebenfalls in Gruben der vorbeschriebenen Art zu geschehen, bei deren Entleerung die vorstehende unter 2. b. 2. Absatz 2 angeführten Vorschriften zu beobachten sind. Für trockenen Pferde Dünger kann jedoch auf desfallsigen Antrag von dem Polizeiamt auch eine anderweitige Aufbewahrung zugelassen werden. 4. Küstendünger, Rehrich, Asche und sonstige gewöhnlicher Haushaltungsmüll, sowie der Inhalt der unter 2. a. genannten Abtritts-Eimer und Stühle sind lediglich durch Benutzung der Gassenkammerwagen fortzuschaffen, welche an den von dem Polizeiamt zu bestimmenden und bekannt zu machenden Tagen und Tageszeiten die Straßen durchfahren. Er kann ferner fortzuschaffen durch den Tagelöhner, wofür eine Feuerungsstelle und Asche in metallenen, mit Deckeln versehenen Behältern, welche von einem Mann geleitet werden können, nicht überfüllt sein dürfen und, sofern sie Auswurfstoffe enthalten, mit Deckeln oder in anderer Weise zugedichtet sein müssen, an dem Abholungsort des Morgens vor Anfuhr der Kammewagen, jedoch erst nach 4 Uhr Morgens, vor die Hausthüren und beim die Eingänge der Wohnhöfe gesetzt werden, und zwar derart, daß der Verkehr nicht oder doch möglichst wenig beeinträchtigt wird. Die Behälter müssen innerhalb einer Viertelstunde nach der Entleerung in den Wagen von der Straße wieder entfernt werden. Feuerungsstelle und Asche sind auch zwischen den Abholungen in den oben vorgeschriebenen metallenen Behältern aufzubewahren.

§ 70. Fortschaffen von Schnee und Eis. Die nach Maßgabe des § 57 zum Bestreuen der Trottoirs und Fußwege Verpflichteten haben auf den betreffenden Strecken die Trottoirs und Fußwege bis 8 1/2 Uhr Morgens gehörig von Schnee und Eis zu reinigen und diese Reinigung nach Bedürfnis im Laufe des Tages zu wiederholen, sowie für den ungehinderten Abfluß des Schnees in den Kanälen Sorge zu tragen und zu dem Ende bei eintretendem Thaumwetter die Gassen sofort zu öffnen und dieselben während des Thaumwetters beständig offen zu halten. Von den Grand-Fußwegen ist nur der leise, nicht auch der festgetretene Schnee fortzuschaffen.

§ 71. Reinigung der Höfe und Wohnhöfe. Die Eigentümer solcher Grundstücke, auf welchen sich Höfe, Wohnhöfe und Terrassen befinden, haben diese in reinlichem Zustande zu erhalten und den ausgekehrten Urtrath fortzuschaffen zu lassen.

§ 72. Reinigung von Straßen, Wegen und Gewässern pp. durch Private. Die Straßen, Wege und Plätze, sowie die Gräben, Gruben, Teiche und Bäche müssen, sofern ein zur Unterhaltung Verpflichteter vorhanden ist, von demselben in reinem Zustande erhalten und deshalb jederzeit auf polizeiliche Anordnung aufgeräumt und gereinigt werden.

§ 73. Aushängen und Ausklopfen von Werten u. s. w. Wie auf der öffentlichen Straße, ist auch in Gärten, Höfen und sonstigen Plätzen, an Thüren, Fenstern, Balconen und Einfriedigungen, welche straßenwärts liegen, das Aushängen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstücken von Teppichen, Betten und dgl. Gegenständen verboten.

§ 74. Staubverregende Ladungen. Ungelöschter Kalk, Ladungen, welche in Folge Aufzuges oder der Bewegung des Fuhrwerks Staub in belästigender Weise entwickeln, müssen dicht verpackt sein. Nach Lösung der Ladung muß solches Fuhrwerk sofort gereinigt oder die fernere Staubentwicklung durch reichliches Begießen mit Wasser unmöglich gemacht werden.

§ 75. Waschen von Wagen u. s. w. und Fußen von Pferden. Das Waschen von Wagen und Gefäßen, das Putzen von Pferden und ähnlichen Handlungen auf öffentlicher Straße sind, auch abgesehen von der Bestimmung des § 27 Nr. 5, nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung gestattet.

IV. Politische Anordnungen.

§ 76. Anordnungen des Polizeiamts. Politischen Anordnungen localer oder vorübergehender Natur, welche durch Bekanntmachungen, Placate oder Warnungstafeln zur Kenntniß des Publicums gebracht werden, als: Anordnungen bezüglich der Wagen- und Fußgängerbewegung bei Volksfesten, bei Paraden, Feiern, öffentlichen Versammlungen und dgl., ferner:

*) § 37 der Bauordnung. Behälter für Urtrath, Mist und sonstige trockene Abfallstoffe sind feuerfest herzustellen und ebenso zu überdecken. Abtratt, Jauchen und sonstige Sammelgruben für Flüssigkeiten müssen im Boden und in den Wänden unbrandfähig sein. Wo eine geschlossene Benutzung stattfindet, kann die Baupolizeibehörde auch für Dampfabfuhr diese Anforderung stellen. Behälter für überflüssige Stoffe sollen gründlich abgeseift sein. Am Uebrigen sind sowohl für Aborte (§ 38) wie für Abtrathbehälter u. s. w. die Bestimmungen der Straßenpolizeiverordnung maßgebend.

Verboten oder beschränkenden Bestimmungen bezüglich des Fahrens, Reitens, Viehtransports oder des Fußverkehrs, Verboten des Petretens von Bauwerken oder sonst Gefahr darbietenden oder aus anderen Gründen theilweisig dem Verkehr zu entziehenden Orten, des Verunreinigens von Orten oder des Midelegens von Schutz und dgl. auf denselben, hat Jedermann Folge zu leisten.

§ 77. Eingreifen des Polizeiamts. Ebenfalls ist den zur Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Bequemlichkeit und Ruhe auf öffentlicher Straße ergehenden Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten vorbehältlich späterer Beschwerdeführung von Jedermann unbedingt Folge zu leisten.

V. Strafbestimmungen.

§ 78. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit sie nicht gesetzlich mit höheren Strafen bedroht sind, mit Geldbusse bis zu 30 Mark oder mit entprechender Haft bestraft. Außerdem hat Derjenige, welcher es unterläßt, die nach dieser Verordnung ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen, zu gewärtigen, daß das Verkömte polizeilich auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird und die Kosten im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

VI. Aufhebung älterer Bestimmungen.

§ 79. Die Straßenpolizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Alle mit dieser Straßenpolizeiverordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen verlieren ihre Geltung. Insbesondere werden aufgehoben: die Straßenpolizeiverordnung für die Stadt Altona vom 25. September 1888 und der Nachtrag dazu vom 5. Juli 1889; die Polizeiverordnung betreffend Erhaltung der Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen der Stadt Cuxhaven vom 11. Mai 1887; die Polizeiverordnung betreffend Verbleib des Urtraths auf Privatgrundstücken, Abfuhrwesen i. w. d. a. in der Stadt Ottenen vom 27. Juni 1887 und der Nachtrag dazu vom 15. Mai 1888.

Altona, den 30. März 1895.

Das Polizeiamt.

Inhaltsverzeichnis vorstehender Straßenpolizeiverordnung.

I. Begriff der öffentlichen Straße	§ 1
II. Erhaltung der Sicherheit auf den öffentlichen Straßen.	
1. Fußverkehrsverkehr.	
Anwendung auf alle Arten von Fuhrwerk	2
Platz des Wagenführers	3
Bezeichnung des Fuhrwerks	4
Beleuchtung des Fuhrwerks	5
Befestigung der Streifenletern	6
Verbot des Zusammenkoppelns	7
Kranke und blinde Zugthiere	8
Gehirne	9
Nachschleppen von Schwängeln, Ketten u. s. w.	10
Umfang und Gewicht der Ladung	11
Verhältnis der Ladung zum Gehspann	12
Transport von Ketten, Blechn u. s. w.	13
Verpackung und Befestigung der Ladung	14
Schutz des Trottoirbegriffs beim Transport schwerer Gegenstände	15
Nothwendige Signification der Fuhrer	16
Schlaf und Trunkenheit der Fuhrer	17
Nuthwilliges Behindern des Vorbeifahrens. Zeichen beim Bereinigen der Fahrbahn, Reichenfallen	18
In der Fahrbahn b. findliche Personen	19
Beaufsichtigung bespannten Fuhrwerks	20
Beschränkung des Fuhrwerksverkehrs auf Fußwege. Verbot desselben auf gesperrten Strecken. Kindermagen, Fahrräder	21
Rechtsfahren der Fuhrwerke	22
Ausweichen	23
Planmachen für Aufzüge und besondere Fuhrwerke	24
Vorbeifahren und Nebeneinanderfahren	25
Umwenden. Ausfahrt aus Grundstücken	26
Halten und Aufstellen von Fuhrwerk	27
Halten vor Eisenbahnübergängen	28
Ausweichen auf enger Fahrbahn	29
Fahren in Reihenfolge	30
Einfahren der Pferde. Fahrgeschwindigkeit	31
Schritten	32
2. Reitverkehr.	
Zäumung	33
Beschränkung des Reitverkehrs	34
Zureiten d. r. Pferde. Gangart	35
Anwendung von Bestimmungen für den Fuhrwerksverkehr auf den Reitverkehr	36
3. Viehtransport.	
Art des Transports	37
Verbot der Mißhandlung	38
4. Das Halten von Hunden und deren Behandlung	39
5. Beschädigung öffentlicher Anlagen u. s. w. Placate.	
Beschädigung öffentlicher Anlagen u. s. w.	40
Anbringen von Placaten	41
6. Sonstige Beeinträchtigung des Verkehrs und Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.	
Aufstellen verkehrshindernder Gegenstände	42

